

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0040/2014

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 26.02.2014**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

Anregung, das Grundstück Gemarkung Herkenrath, Flur7, Flurstück 421, hinter Ball 16, an den Petenten zu veräußern

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent hat den Antrag auf Erwerb des städtischen Grundstücks Gemarkung Herkenrath, Flur 7, Nr. 421 in der Größe von 596 m² im Bereich Herkenrath - Ball - gestellt. Das Grundstück würde von ihm bereits seit 30 Jahren gepflegt und in Stand gehalten.

Dem Antrag kann aus liegenschaftlicher und planungsrechtlicher Sicht nicht entsprochen werden.

Das städtische unbebaute Grundstück grenzt nördlich an den privaten Grundbesitz des Petenten an. Weiterhin grenzt die Fläche nördlich und östlich unmittelbar an das städtische Schulgelände des Schulzentrums Herkenrath. Das Grundstück wird vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4181 - Ball - erfasst und wäre teilweise (rd. 13 %) bebaubar.

Der Stadt Bergisch Gladbach wurde das Grundstück (neben anderen Flächen) von den damaligen Eigentümern, einer Erbengemeinschaft, zum Kauf angeboten.

Obwohl das im Hintergelände liegende Grundstück Nr. 421 außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 84/3 - Schulzentrum Herkenrath - liegt und nach den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 4181 eine Vereinigung und Bebauung mit dem Hausgrundstück

des Petenten, Ball 16 und 16a, möglich ist, sprechen die örtlichen Gegebenheiten, die vorhandene Schulbebauung und die unmittelbare Nähe zum Schulzentrum eindeutig für eine Einbeziehung der Fläche zum Schulgelände.

Aus diesem Grunde wurde mit Beschluss des damaligen Finanz- und Liegenschaftsausschusses vom 10.03.2005 die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück zur Arrondierung des Schulgeländes zu erwerben. Mit Datum vom 08.04.2005 wurde der Kaufvertrag unterzeichnet, die Umschreibung des Grundbesitzes auf die Stadt erfolgte am 06.09.2006.

Miet- und Pachtverhältnisse bestanden laut Kaufvertrag zum damaligen Zeitpunkt nicht. Die Nutzung der Fläche durch den Petenten bis zu einer Verwendung für schulische Zwecke durch die Stadt wurde durch den Liegenschaftsbetrieb jedoch bis heute geduldet.

In der Vergangenheit gestellte mündliche Kaufanträge des Petenten wurden bisher abgelehnt.

Dem Antrag auf Erwerb des Grundstücks kann im Hinblick auf die Nähe zum Schulzentrum, zukünftiger Planungen und Änderungen im schulischen Bereich sowie anderer städtischer Dispositionen somit nicht entsprochen werden.